

Merkblatt

Unterirdische Leitungsverlegung in Schutzgebieten



Als Vorhabenträger eines Leitungsbauvorhabens in einem Landschaftsschutzgebiet müssen Sie die Natur- und Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beachten.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist bei Leitungsverlegungen zuständig für die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und der Schutzfestsetzungen der Landschaftspläne sowie für die Beachtung des Artenschutzes nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes.

Landschaftsschutz

Die von ihnen geplante Leitungsverlegung liegt nach den Festsetzungen eines Landschaftsplans des Rhein-Erft-Kreises ganz oder teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. In Schutzgebieten ist es u.a. verboten:

- Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern.
- Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Ufergehölze oder Teile von diesen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder durch eine Beschädigung des Wurzelwerkes oder durch eine Verdichtung oder Überschüttung des Bodens im Wurzelbereich in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen.
- Bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.

Nach § 67 BNatSchG kann die UNB eine Befreiung von den Verbotsvorschriften erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Beibehaltung der Verbotsvorschriften zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In diesem Fall kann für Ihr Vorhaben ein formloser

Antrag auf Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzes gem. § 67 BNatSchG

bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

Naturschutzbeirat und Befreiungsverfahren

Bei Befreiungen von den Verboten des Landschaftsschutzes muss die UNB den Naturschutzbeirat (NBR) beteiligen. In der Regel finden die Sitzungen des Naturschutzbeirates vierteljährlich statt. Die Sitzungen sind öffentlich, ein Rederecht für Antragsteller besteht nicht, kann aber ggf. eingeräumt werden.

Aufgrund der Vorlaufzeiten bei der Erarbeitung der NBR-Vorlagen und der Prüfung durch die Mitglieder des Naturschutzbeirates sollte Ihr Antrag mindestens sechs Wochen vor der Sitzung des Naturschutzbeirates der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen. Stimmen Sie

die Termine rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde ab! Pläne können nur verwendet werden, wenn Sie als DIN A4-Vorlagen, sw-kopierfähig sind.

Ausnahmegenehmigung

Für die unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in Landschaftsschutzgebieten kann die Untere Naturschutzbehörde anstelle der Befreiung auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, der Schutzzweck nicht entgegensteht und der Charakter der Landschaft auch während des Baubetriebs nicht verändert wird. Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss der Naturschutzbeirat nicht beteiligt werden. Die Prüfung, ob erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft oder Boden zu erwarten sind, kann erst erfolgen, wenn die auf Seite 2 aufgeführten Angaben vorliegen.

Leitungsbauvorhaben in geschützte Landschaftsbestandteile und in Naturschutzgebiete sind rechtlich aufwendiger und sollten vermieden werden.

Nach Abstimmung Ihres Vorhabens mit der UNB ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen oder befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht beschädigt werden, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und dieses dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderläuft von dem Verbotsvorschriften ausgenommen.

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Soll die Leitungsverlegung ausschließlich innerhalb von Straßen und Wegen einschließlich der Bankette erfolgen, und sind durch den Baubetrieb (incl. Arbeitsstreifen) keine Eingriffe in den Wurzelbereich von Gehölzen oder andere Freiflächen zu erwarten, ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzrechtliche Befreiung oder Genehmigung erforderlich. Soweit Abschnitte der Leitung außerhalb von befestigten Straßen und Wegen oder in-

nerhalb von Wurzelbereichen von Gehölzen verlegt werden sollen oder außerhalb von befestigten Straßen und Wegen Baustelleneinrichtungsflächen benötigt werden, sind die im Folgenden aufgeführten Angaben erforderlich.

Die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG und einer Befreiung oder Ausnahmegenehmigung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsschutzes kann erst erfolgen, wenn die nachfolgend aufgeführten Angaben vorliegen.

1. Beschreibung des derzeitigen Zustandes der Trasse: Angaben zu Bewuchs und sonstigen ökologisch wertvollen Strukturen (z.B. Wald, Bäume, Sträucher, Mager- oder Feuchtwiesen, Obstwiesen) sowie Angaben zu stehenden und fließenden Gewässern auf der Leitungstrasse, dem Arbeitsstreifen und der Baustellenerschließung.
2. Angaben zur Baustellenerschließung: Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen und Angaben zur derzeitigen Nutzung dieser Flächen.
3. Maßnahmenbeschreibung
 - Bei offener Verlegung: Grabenbreite und -tiefe, benötigten Arbeitsbreiten, Bodenzwischenlagerungen.
 - Bei Unterpressungen: Dimensionierung und Lage Baugruben, benötigten Arbeitsbreiten, Bodenzwischenlagerungen.
4. Beeinträchtigungen der Vegetation, der Tierwelt, des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Landschaftsbildes durch den Baubetrieb.
5. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung des Eingriffs.
6. Lage und Breite des Schutzstreifens der Leitung und ggf. Restriktionen für Gehölzpflanzungen.
7. Darstellung des unter Punkt 1 bis 6 Genannten in Text und aussagekräftigen Plänen.

Bei komplexen Vorhaben mit umfangreicheren Eingriffen in Natur und Landschaft kann die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans in Abstimmung mit der UNB erforderlich sein.

Artenschutz

Als Vorhabenträger müssen Sie die Artenschutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetz beachten. Bei Leitungsverlegungen gelten diese insbesondere für in Gebüsch oder auf der Feldflur lebenden Offenland- oder Brutvogelarten. Im Umfeld von Gräben, Gewässern oder Abgrabungen sind auch Amphibienvorkommen zu erwarten. Im Umfeld von älteren Bäumen können Fledermausbrut- oder Lebensstätten auftreten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu

stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der Genehmigung Ihres Vorhabens muss die Untere Naturschutzbehörde prüfen, ob gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen wird. Die unter Punkt 1 der linken Spalte genannten Angaben sowie die der UNB vorliegenden Kartierungen ermöglichen eine Ersteinschätzung einer möglichen Betroffenheit.

Soweit ernsthafte Hinweise bestehen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten betroffen sind, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. In diesem Fall ist das erforderliche artenschutzrechtliche Gutachten nach Abstimmung von Art und Umfang mit der Unteren Naturschutzbehörde von Ihnen zu veranlassen.

In der Regel ist es mit geringem Aufwand möglich, das Vorhaben so zu gestalten, dass keine geschützten Tierarten beeinträchtigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird zusammen mit Ihnen Vermeidungsmaßnahmen prüfen und kann gegebenenfalls eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilen, sofern der Leitungsverlauf aus zwingenden Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht geändert werden kann.

Wer hilft Ihnen bei Fragen und Problemen ?

Bitte wenden Sie sich an:

Stadtgebiet	Ansprechpartner Durchwahl	
Bedburg	Frau Fitzek	02271 83 16143
Bergheim	Frau Hilbig	02271 83 16142
Brühl	Frau Fitzek	02271 83 16143
Elsdorf	Herr Lomanns	02271 83 16126
Erfstadt	Herr Beck	02271 83 16145
Frechen	Frau Staack	02271 83 16153
Hürth	Herr Abeld	02271 83 16146
Kerpen	Herr Lomanns	02271 83 16126
Pulheim	Frau Fitzek	02271 83 16143
Wesseling	Frau Staack	02271 83 16153
Abteilungsleiter	Herr Mayr	02271 83 16144

oder

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-26110
61@rhein-erft-kreis.de